

KV-VERHANDLUNGEN EISEN/METALL 2006

ARBEITER/ANGESTELLTE

PROTOKOLL ZUM LOHN-/GEHALTSABSCHLUSS

Zwischen den Fachverbänden des Eisen-/Metall-Sektors und der Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung und der Gewerkschaft der Privatangestellten wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne und -gehälter um 2,6 % (Beilage 1 bzw. 2).
2. Erhöhung der Ist-Löhne und -Gehälter um 2,6 %.

3. Verteilungsoption:

Anstelle des im Punkt 2 genannten Prozentsatzes kann durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat (Betriebsvereinbarung nach ArbVG) eine Erhöhung der Lohn-/Gehaltssumme um 2,9 % vereinbart werden, wobei 0,5 % der Lohn-/Gehaltssumme zur innerbetrieblichen Verteilung (Ist-Lohn-/Gehaltserhöhung) verwendet werden kann. Die Anwendung dieser Verteilungsoption ist erst nach Anhebung der Ist-Löhne-/Gehälter auf die Kollektivvertragslöhne (Punkt 1) zulässig, wobei diese Erhöhung auf den Verteilungsbetrag nicht anrechenbar ist. Die Ist-Lohn-/Gehaltserhöhung gemäß Punkt 2 darf jedoch 2,4 % nicht unterschreiten. Ab 1.11.2006 ist jedenfalls die Erhöhung von 2,4 % auszubezahlen. Die Entgeltdifferenz auf Grund der Betriebsvereinbarung oder gemäß Punkt 2 ist rückwirkend ab 1.11.2006 zu berechnen und mit der Dezemberabrechnung auszubezahlen.

Die Lohn-/Gehaltssumme ist auf Grundlage des Monats Oktober, bei Leistungslöhnen (Akkord, Prämie udgl.) des Durchschnittes der Monate August bis einschließlich Oktober und auf Basis der Berechnungsgrundlagen für die Erhöhung gem. Punkt 2 zu berechnen.

Die Betriebsvereinbarung hat entweder allgemein oder im einzelnen die Anspruchsberechtigten anzuführen, die Art und Weise der Verteilung zu bezeichnen und die Überprüfbarkeit sicherzustellen.

Sie kann rechtswirksam nur bis 22.12.2006 und mit Wirkung vom 1.11.2006 abgeschlossen werden.

Die Verteilungsoption soll zur Verbesserung der Lohn- und Gehaltsstruktur beitragen. Insbesondere niedrige und einvernehmlich als zu niedrig angesehene Gehälter sollen stärker berücksichtigt werden. Dieser Umstand kann sich sowohl aus der Gehaltshöhe als auch aus dem Verhältnis Gehaltshöhe zu erbrachter Leistung bzw. zur Qualifikation ergeben. Es sind auch Aspekte der Kaufkraft zu berücksichtigen.

4. Einmalzahlung

a) Arbeitnehmer (ausgenommen Lehrlinge), die am 1.11.2006 in einem Arbeitsverhältnis stehen und dieses am 15.1.2007 aufrecht ist, erhalten eine Einmalzahlung von € 100,-. Lehrlinge erhalten dann die Einmalzahlung, wenn sie am 1.11.2006 in einem Lehrverhältnis und am 15.3.2007 beim selben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Arbeitnehmer, die sowohl am 1.11.2006 als auch am 15.1.2007 in Mutterschafts- oder Elternkarenz befinden oder an beiden Stichtagen Präsenzdienst oder Zivildienst leisten, erhalten keine Einmalzahlung.

Teilzeitbeschäftigte erhalten den dem Verhältnis ihrer normalen Arbeitszeit zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit entsprechenden Teil; bei Altersteilzeit zuzüglich dem Anteil der dem Lohnausgleich entspricht.

Die Einmalzahlung ist gemeinsam mit der Abrechnung für das Kalendermonat März 2007 auszusahlen.

b) Abweichend von lit. a) gebührt keine Einmalzahlung, wenn bei Unternehmen, die weder im Inland noch zu einem ausländischen Unternehmen in einer konzernartigen Verbindung (im Sinne des § 15 AktG bzw. § 115 GmbHG) stehen und

- deren Betriebsergebnis (EBIT) im Sinne des § 231 Abs. 2 Zif. 9 bzw. Abs. 3 Zif. 8 HGB (UGB) im letzten vor dem 1.8.2006 beendeten Geschäftsjahr Null betragen hat oder negativ war,
- und die schriftliche Bestätigung dieser Tatsache durch eine vom Abschlussprüfer gegengezeichnete Erklärung des Betriebsinhabers (eines vertretungsbefugten Organs der Geschäftsleitung) bis spätestens 31.1.2007 schriftlich bei den KV-Parteien (Arbeitgeberseite: p.a. Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Industrie - Arbeitgeberabteilung, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien; Arbeitnehmerseite: je nach Kollektivvertrag: Arbeiter p.a. Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung, Plößlgasse 15, 1040 Wien; Angestellte: p.a. Gewerkschaft der Privatangestellten Alfred-Dallinger-Platz 1, 1034 Wien) einlangt.

Die Arbeitnehmer des Unternehmens sind über diese Tatsache und den Entfall der Einmalzahlung in geeigneter Form zu informieren.

Die Kollektivvertragsparteien halten fest, dass durch die gewählte Vorgangsweise bei der möglichen Ausnahme von der Einmalzahlung keinerlei Präjudizierungen für etwaige künftige Differenzierungen verbunden sind.

5. Erhöhung der **kollektivvertraglichen Zulagen und der Aufwandsentschädigungen** um durchschnittlich 1,5 % ab 1.11.2006 (Beilage 1 bzw. 2). Die **innerbetrieblichen Zulagen** werden um 1,5 % ab 1.11.2006 erhöht (Beilage 1 bzw. 2).
6. Erhöhung der **Lehrlingsentschädigungen** um durchschnittlich 2,6 % (Beilage 1 bzw. 2).
7. Regelungen zum **Rahmenrecht** (siehe Beilage 3).
8. Geltungsbeginn: 1.11.2006.

Wien, am 2. November 2006